

Besuchskonzept für Einrichtungen des Lebenshilfe Reichenbach e.V.

Präambel:

Gemäß des Informationsblatt zum Besuch und zum vorübergehenden Verlassen stationärer Einrichtungen vom März 2021 des Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt sind Einrichtungen verpflichtet ein Besuchskonzept zu erstellen!

1. Geltungsbereich:

Wohnstätte „Zur Carl-Werner-Siedlung“

Wohnstätte „Zur alten Gärtnerei“

Wohnstätte „Prader-Willi-Syndrom“

Wohnstätte „Am Sportplatz“

2. Regelung zur Besuchen in den Einrichtungen:

Besuche der Einrichtungen sind grundsätzlich an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen auch innerhalb der Einrichtung sowie bei Einzelzimmern auch auf dem Bewohnerzimmer tagsüber möglich. Besuche finden unter Wahrung der Privatsphäre statt.

Für Besuche gelten die jeweils gültigen Regelungen des Freistaates Sachsen und des Vogtlandkreises. Weiterführende Regelungen finden Sie auf unserer Homepage bzw. Im Aushang „Hinweis für Besucherinnen und Besucher unserer Wohnstätte!“

Grundsätzlich gilt wenn nicht durch Vorschriften des Freistaates Sachsen oder des Vogtlandkreises etwas anderes geregelt ist folgendes:

- Besucher müssen sich vorab anmelden
- Besucher schreiben sich in eine Erfassungsliste ein
- Die/der Besuchende weist keine Erkältungssymptome auf.
- Die/der Besuchende steht nicht im Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person bzw. der Kontakt ist länger als 14 Tage her und steht selbst nicht unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Absonderung.
- Die/der Besuchende wurde durch die Einrichtung in eine gründliche Basis- und Händehygiene eingewiesen und wendet diese an.
- Die/der Besuchende hat sich vor bzw. unmittelbar nach dem Betreten der Einrichtung die Hände gewaschen oder desinfiziert.
- Die/der Besuchende hält zu Bewohner*innen, wo immer möglich, einen Mindestabstand von 1,5 Metern ein.
- Besucher brauchen einen Schnelltest nicht älter als 24 Std./oder 48 Std. bei PCR Test
- Besucher müssen eine FFP 2 Maske tragen

3. Sonstiges

Sollte die Einrichtung und/oder einzelne BewohnerInnen unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Absonderung (umgangssprachlich Quarantäne genannt) stehen treten gesonderte Regelungen in Kraft.

Ebenfalls können aufgrund des regionale Infektionsgeschehens weitere Maßnahmen zum Schutz des/der Bewohner/innen getroffen werden. Diese werden durch Aushang bekanntgegeben.